

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Abteilung IV/L1 Luftfahrtrecht und Flugsicherung  
zHd Herrn Mag. Thomas Kacsich  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 0590900-4026 DW | F 0590900-243  
E Rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ.BMVIT-58.600/0003-IV/L1  
23.01.2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 25754/02/12/VO/Sa  
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl  
4026

Datum  
27.2.2012

## **Bundesgesetz über die Festlegung von Flughafenentgelten (Flughafenentgeltegesetz - FEG); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Kacsich!

Wir begrüßen die Umsetzung der Richtlinie 2009/12/EG in einem eigenen Gesetz, um einheitliche klare Regelungen über die Festsetzung von Flughafenentgelten zu schaffen, welche die bisherige Verwaltungspraxis fortsetzen.

Aus unserer Sicht sollten aber noch die folgenden Klarstellungen in den Text aufgenommen werden:

### **Ad § 3 Z 1 - Definition des Flughafens:**

Das FEG soll laut Definition auf Flughäfen gemäß § 64 LFG angewendet werden. Wir erlauben uns den Hinweis, dass damit auch Kleinflugplätze wie der öffentliche Flugplatz in Bad Vöslau unter den Anwendungsbereich fallen können, da dieser sowohl ein öffentlicher Flugplatz ist als auch über die erforderlichen Einrichtungen für den internationalen Luftverkehr verfügt. Den Erläuterungen ist jedoch zu entnehmen, dass der Gesetzgeber offenbar davon ausgeht, dass neben Wien nur die Flughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg in den Anwendungsbereich fallen sollen und nicht beabsichtigt ist, Kleinflugplätze in den Anwendungsbereich aufzunehmen. Dies sehen wir als sachgerecht an, da das vorgesehene Verfahren für Kleinflugplätze völlig impraktikabel wäre (Nutzerausschuss, Informationen gemäß § 12 etc.). Wir regen daher an, als Untergrenze für die Anwendung des FEG einen Schwellenwert von 100.000 Passagieren einzuführen.

### **Ad § 3 Z 4 - Definition des Flughafenentgelts:**

Die Definition des Flughafenentgelts wurde weitgehend aus der Richtlinie übernommen und ist sehr allgemein. So ist insbesondere unklar, ob der Infrastrukturtarif gemäß § 10 Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz nunmehr in den Anwendungsbereich des FEG fällt. Die Definition würde diese Interpretation zulassen: "... *Geldleistung für die Nutzung der Einrichtungen (...), die*

*ausschließlich vom Flughafenleitungsorgan bereitgestellt werden und (...) mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht in Zusammenhang stehen“.* Unter diese Definition ist wohl auch die zentrale Infrastruktur des Flughafens zu subsumieren, für welche der Infrastrukturtarif zu entrichten ist. Es ist daher davon auszugehen, dass auch der bisherige Infrastrukturtarif in den Anwendungsbereich des FEG fällt und die Entgelthöhe gemäß Punkt 2 der Anlage zum FEG mittels der dort angeführten Formel angepasst wird.

Entgelte zur Abgeltung von Bodenabfertigungsdienstleistungen gemäß Anhang der Richtlinie 96/67/EG sollen hingegen in Entsprechung der Richtlinie nicht vom FEG erfasst werden. Wir ersuchen daher, im § 3 Z 4 die von diesem Gesetz betroffenen Flughafenentgelte, nämlich das Landeentgelt (bisher Landetarif), das Passagierentgelt (bisher Passagiertarif), das Parkentgelt (bisher Parktarif) sowie das Infrastrukturentgelt explizit anzuführen. Damit wird auch klargestellt, dass die Abfertigungsentgelte, die heute schon bestehen und ebenfalls „Entgelte“ genannt werden, nicht umfasst sind.

#### **Ad § 8 - Flughafenentgeltregelung:**

In § 8 wird die Möglichkeit vorgesehen, die Flughafenentgelthöhe *„für einen drei Jahre nicht übersteigenden Zeitraum befristet festzusetzen“.* In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass eine dreijährige Geltungsdauer nicht bedeutet, *„dass die Flughafenentgelthöhe über den gesamten Zeitraum notwendigerweise unverändert bleiben muss. Die Flughafenentgeltregelung kann nämlich auch Bestimmungen beinhalten, die eine Fortentwicklung der Entgelthöhe während des Geltungszeitraumes auf Grund bestimmter objektivierbarer Faktoren ermöglichen“.* Uns ist unklar, ob mit „objektivierbare Faktoren“ eine Änderung der Entgelthöhe aufgrund der Formel gemäß Punkt 2 der Anlage oder eine Änderung aufgrund einer Neuberechnung gemäß Punkt 6 der Anlage gemeint ist. Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung, in welchen Fällen eine Änderung der Entgelthöhe während der Geltungsdauer der Flughafenentgeltregelung möglich ist.

#### **Ad § 9 - Genehmigung der Flughafenentgeltregelung, Konsultationsverfahren:**

§ 9 Abs. 1 bietet in seiner derzeitigen Fassung Raum für Fehlinterpretationen, die unserer Ansicht nach durch einen klareren Bezug zu den in der Anlage definierten Anwendungsfällen vermieden werden könnten. Es sollte durch einen Verweis auf die jeweiligen Punkte in der Anlage klargestellt werden, in welchen Fällen die 2-Monats- bzw. die 6-Monatsfrist zur Anwendung kommt. Zu überlegen wäre außerdem eine Verkürzung der sechsmonatigen Frist auf vier Monate, da ansonsten unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 festgelegten Konsultationsverpflichtung eine Neuberechnung der Flughafenentgelte eine zu lange Vorlaufzeit bedeuten würde.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass entgegen den Vorgaben der Richtlinie der Gesetzesentwurf keine Frist vorsieht, nach der das Flughafenleitungsorgan dem Nutzeroausschuss zumindest vier Monate vor dem Inkrafttreten der Flughafenentgeltregelung Vorschläge zur Änderung der Flughafenentgeltregelung oder der Flughafenentgelthöhe vorzulegen hat.

#### **Ad Punkt 2 der Anlage - Formel:**

Unter Punkt 2 fehlt die bereits seit Jahren gültige und von der Behörde genehmigte Formel für den Flughafen Klagenfurt.

**Ad Punkt 3 der Anlage - Parameter:**

Aufgrund der Richtlinie wären dem Nutzerausschuss vier Monate vor Inkrafttreten der Flughafenentgeltregelung Vorschläge über die Änderung der Flughafenentgeltregelung oder der Flughafenentgelthöhe vorzulegen (siehe weiter oben). Diese Vorschläge müssen somit dem Nutzerausschuss jedenfalls vor dem 1.9. eines Jahres vorgelegt werden. Unter Punkt 3 der Anlage wird für die Bestimmung des Verkehrswachstums der zweijährige Durchschnitt herangezogen, wobei die 12 Monate jeweils von 1.9. bis 31.8. festgelegt werden. Am 1.9. eines Jahres liegen aber weder die Verkehrszahlen vor (erst 3 bis 4 Tage später) noch der Verbraucherpreisindex (dieser wird am 15.9. veröffentlicht). Um die Frist zur Vorlage der Vorschläge an den Nutzerausschuss einhalten zu können, regen wir an, für die Bestimmung des Verkehrswachstums die Monate vom 1.8. bis 31.7. heranzuziehen. Das gleiche gilt für Punkt 3.2 der Anlage.

Wir weisen darauf hin, dass in Punkt 2 der Anlage das Verkehrswachstum mit „T“ definiert wird, in Punkt 3 der Anlage hingegen das Verkehrswachstum mit „Tn“ bezeichnet wird. Unter Punkt 3 wird festgehalten, dass die Basis für das Verkehrswachstum „Tn“ der zweijährige Durchschnitt der letzten beiden IST-Jahre sein soll. Diese zweijährige Durchrechnung gilt heute schon in Wien, auf den Bundesländerflughäfen gilt dagegen eine dreijährige Durchrechnung. Diese Durchschnittsrechnung über drei IST-Jahre sollte in das FEG übernommen werden.

**Ad Punkt 4 der Anlage - Änderung in der Einteilung der Flughafenentgelte:**

Dieser Punkt muss unserer Ansicht nach jedenfalls um den folgenden Zusatz ergänzt werden:  
*„Fällt ein Bestandteil eines Flughafenentgelts vollständig oder teilweise weg, so führt dieser Wegfall im entsprechenden Umfang zu einer Reduktion des Flughafenentgelts.“*

**Ad Punkt 6.4 der Anlage - Neuberechnung der höchstzulässigen Flughafenentgelthöhe:**

Hier sollte klargestellt werden, dass nur diejenigen Zusatzerträge bzw. Kosteneinsparungen zu berücksichtigen sind, die ausschließlich und direkt der Kapazitätserweiterung zuzuordnen sind. So sollen bei der Erweiterung eines Terminals nur die direkten Zusatzerträge bzw. Kosteneinsparungen aus der Terminalerweiterung berücksichtigt werden, jedoch nicht die indirekten Zusatzerträge bzw. Kosteneinsparungen aus der bestehenden Infrastruktur, weil z.B. durch die Terminalerweiterung auch mehr Passagiere die Start- und Landebahnen benützen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin